S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 24.06.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 37.11.05
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

-

SHGT - info - intern Nr. 98/16

Feuerwehrkameradschaftskassen: Landtag beschließt gesetzliche Grundlage

- Regelungen für den Einnahme- und Ausgabeplan sind erstmals ab 2017 anzuwenden - Mustersatzung soll kurzfristig veröffentlicht werden -

Mit info-intern Nr. 174/14, 113/15 und 21/16 hatte die Geschäftsstelle über den Beratungs- und Verfahrensprozess zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Feuerwehrkameradschaftskassen informiert. Mit info-intern 21/16 hatten wir zuletzt über den Gesetzentwurf informiert, den die regierungstragenden Fraktionen in den Landtag eingebracht hatten und der im Wesentlichen dem Ergebnis der beim Landesfeuerwehrverband angesiedelten Arbeitsgruppe entsprach.

Nunmehr hat der Landtag in seiner Tagung am 10. Juni den Gesetzentwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung (LT-Drs. 18/3850) nach Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (LT-Drs. 18/4239, **Anlage**) verabschiedet. Das Gesetzespaket entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe. Den endgültigen Entwurf der Arbeitsgruppe hatten wir bereits mit info-intern Nr. 113/15 verschickt.

Der neu eingefügte § 2a Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) stellt insbesondere klar, dass das Vermögen von Feuerwehrkameradschaftskassen als öffentlich-rechtliches Sondervermögen einzustufen ist, das auf Antrag der Feuerwehr als solches einzurichten ist. Bisher existierende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt. In § 2a Abs. 2 BrSchG ist vorgesehen, dass der Wehrvorstand einen Einnahme- und Ausgabeplan (s. hierzu info-intern Nr. 21/16) aufstellt, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben abbildet und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Einnahme- und Ausgabeplan bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Innerhalb der Arbeitsgruppe und in Teilen des Landesfeuerwehrverbandes bestand der Wunsch, auf dieses Erfordernis

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

zu verzichten bzw. in eine Kenntnisnahme der Gemeindevertretung abzuschwächen. Nachdem der Wissenschaftliche Dienst des Landtages in einem Gutachten (LT-Umdruck 18/6094) verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geäußert hatte, beließen es die regierungstragenden Fraktionen bei dem ursprünglichen Zustimmungserfordernis. Schließlich wird durch eine Ergänzung in § 97 Abs. 1 GO klargestellt, dass für den Bereich der freiwilligen Feuerwehren die für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden sind. Damit wurde ein für die Kameradschaftskassen vereinfachtes Haushaltsrecht geschaffen. Die Regelungen sind erstmals im Haushaltsjahr 2017 (Kalenderjahr) anzuwenden.

Zum weiteren Verfahren ist vorgesehen, dass die ebenfalls in der Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes erarbeitete Mustersatzung kurzfristig vom Ministerium veröffentlicht werden soll. Die Gemeindevertretungen haben danach in 2016 eine entsprechende Satzung zu beschließen, wenn eine Kameradschaftskasse gewünscht ist. Weiterhin ist wie angekündigt die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens durch die Arbeitsgruppe vorgesehen. Dazu werden die Mitglieder kurzfristig zusammenkommen, um praktische Hinweise insbesondere im Zusammenhang mit dem Einnahme- und Ausgabeplan für die Kommunalverwaltungen und die Wehrführungen zusammenzustellen und in einem Leitfaden zusammenzufassen.

Über das weitere Verfahren wird die Geschäftsstelle zu gegebener Zeit informieren.

Hinweis der Geschäftsstelle zum Umgang mit Fördervereinen:

Im Rahmen der Diskussion um die Feuerwehrkameradschaftskassen spielt die Möglichkeit, Fördervereine zu gründen, immer wieder eine Rolle. Hierzu möchte die Geschäftsstelle anmerken, dass ein Förderverein (steuerrechtlich) nicht immer geeignet ist, die Funktion einer Kameradschaftskasse gänzlich zu ersetzen. Denn ein gemeinnütziger Förderverein darf die durch die Mitgliedschaften erzielten Beiträge nur für solche Zwecke verwenden, die steuerrechtlich als *gemeinnützig* anerkannt sind. Hierzu zählt zwar der Brandschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO „Förderung des Feuerschutzes“), nicht jedoch die Kameradschaftspflege. Insofern dürfen Beiträge und Spenden, die ein gemeinnütziger Förderverein erhält, nur für Zwecke des Brandschutzes, also die Sachausstattung einer Feuerwehr, nicht aber für die Kameradschaftspflege verwendet werden. Dementsprechend können von einem gemeinnützigen Förderverein auch nur Spendenbescheinigungen ausgestellt werden, die die Förderung des Feuerschutzes zum Gegenstand haben.

Anlage

- Ende info - intern Nr. 98/16 -